

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses des Haupt- und Finanzausschusses der Stadtvertretung	am	TOP
	02.02.15	13

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 (Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade)

A) SACHVERHALT

In ihrer Sitzung am 19.02.2015 beschloss die Stadtvertretung, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 (Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade) mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 03.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015.

B) STELLUNGNAHME

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch diese Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der Verwaltung zum vorgenannten Verfahrensschritt ist dieser Vorlage zur Kenntnis beigefügt.

Die Planzeichnung sowie die Begründung können bei der Bauverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

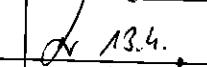
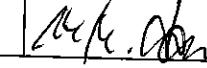
Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Antragsteller in voller Höhe getragen, sodass der Stadt keine Kosten entstehen. Eine entsprechende Vereinbarung liegt vor.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Die während der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 (Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade) und der Begründung vorgebrachten Anregungen hat die Stadtvertretung geprüft und nach eingehender Abwägung die vorgelegte Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Aufgrund des § 10 BauGB beschließt die Stadtvertretung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
5. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 (Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade) durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.



Stadt Heiligenhafen |
 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
 14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahmen vom 17.02.2015	Stellungnahme der Planverfasser		Wird gefolgt Ja	Zur Kenntnis Nein
1	Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde;	Die Stadt Heiligenhafen beabsichtigt, in dem ca. 5,15 ha großen „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ im Wesentlichen Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Hotel“, „Hotelpartments und Handel“, „Hotelpartments“ und „Strandversorgung“ festzusetzen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.		X	
		Geplant sind u.a. die Errichtung von zwei Hotels mit insgesamt 196 Zimmern/426 Betten und 68 Hotelpartments/ 272 Betten. Des Weiteren sind Restaurants, Shops mit insgesamt ca. 635 qm Verkaufsfläche (netto), Multifunktionsräume für Tagungen u.a., Wellnessbereiche u.ä. sowie eine Mitarbeiter- bzw. Betreiberwohnung Inhalte der Planung.				
		Für die 9 Hotelpartmentgebäude des Teilbereichs „Beach Motel“ und für das Shop- und Hotelpartmentgebäude des Teilbereichs „Bretterbude“ ist seitens des Vorhabenträgers ein Abverkauf und die Bildung von Teileigentum vorgesehen, wobei die Hotelpartments durch vertragliche Regelung im jeweiligen Hotelbetrieb verbleiben sollen.				
		Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:				
		Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum 11.				
					X	

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt Zur Kenntnis
	<p>Das Planvorhaben entwickelt sich aus der wirksamen 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen und war grundsätzlich bereits Gegenstand von Abstimmungen, zuletzt im Rahmen einer Vorstellung und Erörterung des Projekts in meinem Hause am 08.12.2014; s. hierzu das diesbezügliche Protokoll.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Heiligenhafen grundsätzlich keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Es wird auf die Antwort auf die Stellungnahmen zur Frühzeitigen Beteiligung vom 09.02.2015 verwiesen. Im Übrigen wird auf die u.g. Antworten auf die Stellungnahme des Kreises Ostholstein verwiesen.</p>	X
	<p>Ich bitte, die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 03.11.2014 im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen und insbesondere die Belange des Naturschutzes im Zuge der Planung zu beachten.</p>	<p>Die touristisch-gewerbliche Nutzung der Ferienwohnungen ist zu gewährleisten; ein Dauerwohnen ist auszuschließen.</p>	X
		<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen Nr. 1, 2 und 3 (einschließlich Unterziffern) regeln die Nutzung der Baugebiete und der darin zugelassenen Hotels und Hotelapartments eindeutig zum Zweck der Fremdenbeherbergung, d. h. der Aufenthalt ist überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis vorbehalten. Im Durchführungsvertrag ist die Eigennutzung der in den Abverkauf gehenden Hotelapartments auf 6 Wochen pro Jahr begrenzt. Es ist lediglich eine Betreiberwohnung im Sondergebiet S01A zum Dauerwohnen zulässig.</p>	

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser		
			Wird zur Kenntnis genommen.	Wird gefolgt	Zur Kenntnis
Ja	Nein	X			
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.			X
2	Kreis Ostholstein; Stellungnahmen vom 30.03.2015	Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt: Bauleitplanung Boden- und Gewässerschutz Naturschutz Bauordnung einschließlich Brandschutz	Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt: Bauleitplanung Boden- und Gewässerschutz Naturschutz Bauordnung einschließlich Brandschutz	Wird zur Kenntnis genommen.	X
		Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:	Nachfolgend aufgeführte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:	Wird zur Kenntnis genommen.	X
2-1	Bauleitplanung	Aus ortsteilplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Beteiligungsverfahren nur die Abwägung der Stellungnahme der Bauleitplanung des Kreises Ostholstein vom 3.11.2014 überprüft wurde. Hierzu werden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Bei Änderungen aufgrund Stellungnahmen Anderer wird im Zweifelsfall um Rücksprache gebeten.	Aus ortsteilplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Beteiligungsverfahren nur die Abwägung der Stellungnahme der Bauleitplanung des Kreises Ostholstein vom 3.11.2014 überprüft wurde. Hierzu werden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Bei Änderungen aufgrund Stellungnahmen Anderer wird im Zweifelsfall um Rücksprache gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen.	X

Stadt Heiligenhafen |
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt Ja Nein	Zur Kenntnis
2-2	Boden- und Gewässerschutz			
	Gewässerschutz Zum Vorhaben der Stadt Heiligenhafen einen Hotelkomplex zu errichten, bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Hinweise im Folgenden beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.		X
	Die Hinweise zum Hochwasserschutz sind aus dem Vorverfahren übernommen worden.	Wird zur Kenntnis genommen.		X
	Niederschlagswasser Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung werden Verkehrsflächen (Zufahrten und PKW-Stellplatzflächen) ausgewiesen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Art der Behandlung des Regenwassers wird im Genehmigungsantrag präzisiert.		X
	Gewerbliche genutzte Parkplätze und entsprechende versiegelte Zufahrten sind definitiv i.S. der „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) als normal verschmutzt einzustufen. Eine entsprechende Behandlung (i.d.R. Regenkärbecken) ist damit Voraussetzung für eine erlaubnisfähige Einleitung des Regenwassers.			
	In dem Erläuterungsbericht wird unter Pkt. 2.6.6 ausgeführt, dass das Regenwasser über ein Regenrückhaltebecken mit Sandfang und schwimmender Tauchwand abgeführt werden soll.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Genehmigungsantrag beachtet.		X
	Sinnvoll wäre ein Regenkärbecken zu konzipieren, das die Oberflächenbeschickung von $10 \text{ m}/(\text{m}^2 * \text{s})$ und die Fließge-			

Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	<p>schwindigkeit vor und unter der Tauchwand von 0,05 m/s einhält. Außerdem ist ein Rückhaltevolumen von 30 m³ für den Havariefall vorzusehen.</p> <p>Allerdings ist die vorgesehene Versickerung über eine belebte Bodenzone ebenfalls erlaubnisfähig bei entsprechenden Nachweis gem. A 138.</p>				X
	<p>Bodenschutz Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Altablagerungen: sind nicht bekannt. Altstandorte: sind nicht bekannt.</p>				X
	<p>Abfall Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>				X
2-3	Naturschutz	Es wird Bezug genommen auf die UNB-Stellungnahme vom 27.10.2014 (Sammelstellungnahme des Kreises Ostholstein vom 03.11.2014). Die UNB ist weiterhin der Auffassung, dass eine Hotelanlage in diesem hochwassergefährdeten Küstenbereich und in direkter Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet Graswarder eigentlich nicht zu verantworten ist. Nachdem die im Geltungsbereich der Planung befindliche Waldfäche sowie alle anderen Gehölzbestände in den vergangenen Wochen gerodet wurden, wird sich die UNB in ihrer erneuten Stellungnahme vorrangig mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregulation befassen.			X

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	<u>Schutzgut Landschaftsbild (§13 BNatSchG)</u> Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung basiert auf den Vorgaben des Runderlasses vom 09. Dez. 2013. Der Erlass enthält im Anhang Hinweise, wie die Eingriffe zu bewerten und der Ausgleich zu ermitteln ist. Die Bewertung der Eingriffe sowie die Ermittlung der Ausgleichsmaßnahmen orientiert sich an den Schutzgütern: Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten u. Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild (siehe Umweltbericht). Die Erfassung und Bewertung des Schutzzgutes Landschaftsbild richten sich u. a. nach der Eigenart und Vielfalt des betroffenen Landschaftstraumes sowie seine Wirkung auf Erholungssuchende. Gerade die Ostseeküste vor Heiligenhafen mit Steiluferbereichen, Lagunenlandschaft, Binnensee und dem Nehrungshaken Graswarder ist äußerst abwechslungsreich und hat ein großes Schutzpotential und einen hohen Erholungswert.	Der Stellungnahme wird nur teilweise gefolgt. Die Eingriffsregelung ist im Kap. 3.3 des Umweltberichtes gemäß den Vorgaben des Runderlasses vom 09.12.2013 abgehandelt.	X		
	 Die Errichtung einer ca. 5,0 ha großen Hotelanlage in unmittelbarer Strandnähe mit zahlreichen Einzelgebäuden, die eine Gesamthöhe von bis zu 18 m üNN erreichen, wird auch im Umweltbericht als erhebliche Eingriffsmaßnahme mit nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingestuft. Die baulichen Beeinträchtigungen sollen u. a. durch eine aufgelockerte Bauweise, durch eine starke Begrenzung der überbaubaren Grundfläche, durch Modellierung der Freiflächen als Dünenlandschaft, durch zahlreiche Baumpflanzungen und andere Maßnahmen minimiert werden. Dennoch wird die mit bis zu 4 Vollgeschossen ausgestattete Hotelanlage in Richtung Ostsee als massive Beeinträchtigung der Küstenlandschaft wahrnehmbar sein.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Zusammenfassung der UNB gibt die Planung nicht sachgerecht wider.	X		

Stadt Heiligenhafen |
 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
 14.04.2015

Lfd. Nr.	Benötigten Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Planverfasser	Wird gefolgt Ja Nein Zur Kenntnis		
			Ja	Nein	Zur Kenntnis
	<p>Nach dem Runderlass vom 09. Dez. 2013 sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Maßnahmen zu kompensieren, die unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt. Dies kann z. B. eine breite, durchgängige Eingrünung eines Baugebietes zur freien Landschaft hin sein oder aber auch die Anlage einer Streuobstwiese im Dorfrandbereich sowie Kulissenpflanzungen im näheren Umfeld der Eingriffsfläche.</p> <p>Da aufgrund der strandnahen Bebauung und angrenzender Nutzungen und Schutzflächen die Möglichkeiten für einer ausreichende Eingrünung der Hotelanlage nicht gegeben sind, plädiert die UNB für eine Ersatzmaßnahme durch Ausbuchung von Ökopunkten aus dem Ausgleichsflächenpool der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe (Renaturierung küstennaher Dünenbereiche).</p> <p>Laut Umweltbericht (Seite 112 der Begründung) sind die textlichen Pflanzvorgaben geeignet, eine Einbindung der Holzgrundstücke in die Dünen- und Strandlandschaft an der Ostseeseite des Steinwarders zu gewährleisten und damit eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Erscheinungsbild zu erreichen. Diese Einschätzung mag aus städtebaulicher Sicht vielleicht richtig sein. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat die geplante Bebauung erhebliche negative Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der dortigen Strandlandschaft, wodurch die rechtliche Notwendigkeit für den Nachweis gesonderter Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung gegeben ist.</p> <p>In der vorgelegten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz des Umweltberichts sind die Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen</p>	<p>nade wirken. Die Hotelfassaden, die mit 4 Geschossen wiken, sind landwärts zu den Hotelgrundstücken selbst ausgerichtet. Weitere 0,3 ha des Vorhabengrundstücks werden mit 9 Hotelapartementgebäuden mit maximal 2 Vollgeschossen bebaut, wovon die meisten ländleinwärts angeordnet werden.</p> <p>Einer Beanspruchung und Prägung von 0,9 ha (18 %) des Plangebietes durch Hochbauten stehen 2,3 ha (45 %) überwiegend im Charakter von Dünen gestalteter Grundstückstreifflächen im Plangebiet selbst sowie die Anpflanzung von mindestens 226 Bäumen gegenüber. Extern findet eine Ersatzauforstung im Umfang 1:2 auf 3,6 ha statt.</p> <p>Die Vorgaben des FNP hinsichtlich der Bauhöhe für die Hotels werden beachtet. Das Masterplankonzept zur Entwicklung eines in ein neues Dünenumfeld eingebetteten Schwerpunktbereiches für Fremdenbeherbergung (Hotels und Ferienhäuser) zwischen Jachthafen und Seebrücke wird ebenfalls umgesetzt. Hinsichtlich der Landschaftsbildwirkung sind zudem durch das benachbarte Bauvorhaben Primus Strandresort (Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1) inzwischen eine bauliche Vorprägung des Areals und ein Heranrücken der Stadtteilsilhouette an die Ostsee gegeben. Daneben haben bereits in der Vergangenheit die Segelmasten des Jachthafens, die hohen Bauanlagen der Silos im Hafen, die Apartmentbebauung auf dem Steinwarder und nicht zuletzt der Ferienpark im Westen mit ihrer Fernwirkung das Fernbild der Stadt von Ostseeseite aus geprägt.</p> <p>Der Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 formuliert für Eingriffe in das Landschaftsbild, dass dieses landschaftsge-</p>	Ja	Nein	Zur Kenntnis

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
		<p>recht wiederherzustellen oder neu zu gestalten ist. Im vorliegenden Fall findet eine Neugestaltung statt (vgl. Begründung S. 112). Weiter heißt es: „Ausgleichsmaßnahmen müssen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftsbildtyp Rechnung trägt.“ Im vorliegenden Fall wird der Landschaftsbildtyp „Düne“ neu gestaltet und zwar in einer Mischung aus offenen, modellierten Strandhaferflächen mit Baumgruppen und Einzelbäumen, wobei weitgehend Kiefern und Eichen zum Einsatz kommen werden und damit das Vorbild des Kiefernbestandes vom westlichen Steinwarder aufgegriffen wird. Dieses Landschaftsbild greift den Charakter der Strandvillen auf dem Graswarder auf, die ebenfalls offen und weithin sichtbar in einem von Dünen und Salzwiesen geprägten Umfeld stehen.</p> <p>Abweichend von der Einschätzung der UNB werden die Anpflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen für ausreichend erachtet, eine Eingrünung der Hotelanlagen zu gewährleisten und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten. Eine „rechtliche Notwendigkeit für den Nachweis gesonderter Kompenstationsmaßnahmen“ besteht aufgrund der Neugestaltung nicht. Ein externer Nachweis über zusätzliche Ökopunkte ist daher nicht begründet.</p> <p>Dem Vorschlag der UNB für die Bilanzierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hinsichtlich der Methodik auf den Orientierungsträumen für die Kompenstationsermittlung im Straßenbau zu wechseln, wird nicht gefolgt, weil der Runderlass vom 09.12.2013 nebst Anlage auch die Eingriffshandhabung zum Landschaftsbild beschreibt. Anders als zu den Schutzgütern „Boden“ und „Flächen und Landschaftsbestand-</p>	Ja	Nein	

Stadt Heiligenhafen |
 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
 14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
		<p>teile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz“ gibt der Erlass jedoch kein der Vergleichbarkeit von Planungen dienen-des Ausgleichsverhältnis für das Schutzgut „Landschaftsbild“ vor, sondern beläßt es bei einer verbal-argumentativen Ablei-tung, die erfolgt ist.</p> <p>Weiterhin ist in Rechnung zu stellen, dass als externe Maß-nahmen bereits 3.183 qm dem Ausgleichsflächenpool der HYB und 36.292 qm Ersatzauflösung als Kompensationsmaßnah-men zugeordnet sind. In der Anlage zum Erlass (Kap. 1 Vor-bemerkung) wird dazu ausgeführt: „Eine Ausgleichsmaßnahme kann Doppelcharakter haben: Eine Schutzpflanzung kann z.B. einen Eingriff in den Boden und den Eingriff in das Land-schaftsbild ausgleichen.“ Das heißt, dass die benannten ex-ternen Maßnahmen auch Kompensationsfunktion für Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild übernehmen.</p>		X	
		<p>Hochwasserschutzwand (§ 14 BNatSchG)</p> <p>Die innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes geplanten Hochwasserschutzanlagen werden im Umweltbericht lediglich mit einer Neuversiegelung von 50 qm berücksichtigt. Die Schutzanlage wird als Winkelstützwand in unterschiedlichen Höhen und mit einer Grundbreite zwischen 1,00 m und 1,25 m ausgebildet. Die Schutzwand hat laut Planung eine Gesamtlänge von ca. 550 m. Diese zusätzliche Eingriffsmaßnahme im B-Plangebiet ist im Umweltbericht und analog zu der auf dem Steinwarder bereits gebauten Hochwasserschutzanlage zu bewerten und durch geeignete Naturschutzmaßnahmen auszu-gleichen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Hochwasserschutzelemente sind in der Eingriffsbi-lanz bei den Baugrundstücken (S01A, S01B, S02B) als Neben-anlagen erfasst. Es handelt sich um Mauern, die zusammen mit Wegen, Zufahrten, Stellplätzen, etc. als Summenwert ausgewiesen sind. Sie sind bei den Baugrundstücken nicht ge-sondert ausgewiesen, aber im Ausgleich berücksichtigt. Bei den privaten und öffentlichen Grünflächen sind die Hochwas-serschutzwände in den Flächebilanztabellen gesondert aus-gewiesen (40 qm bzw. 30 qm), weil sie hier die einzige Ver-siegelung darstellen. Auch hier sind die Hochwasserschutz-anlagen bereits hinsichtlich ihres Ausgleichsbedarfes erfasst.</p>		<p>Die in die Geländemodellierung integrierten und weitgehend nicht sichtbaren Hochwasserschutzelemente beeinträch-</p>

Stadt Heiligenhafen |
 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
 14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
		tigen im überdeckten Fußbereich die darauf vorgesehenen Anpflanzungen nicht, weshalb diese Fuß-Eingriffsbereiche nur als vorübergehend und nicht als erheblich eingestuft werden. Dammbalkenverschlüsse im Bereich versiegelter Zufahrten und Wege sind bereits als Versiegelung dieser Oberflächen in die Eingriffsbilanz eingestellt und zählen nicht doppelt als Eingriff. Ferner berücksichtigt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 in den per Festsetzung zugelassenen Nutzungswerten Pufferflächen, so dass der zugeordnete Ausgleich mehr Eingriffe abdeckt als voraussichtlich in den Bauanträgen zur Genehmigung eingereicht werden.		X	
		Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) Auf die ursprünglich geplanten Wegverbindungen durch die renaturierten Strandwallflächen westlich vom Strandkiosk und südlich der Strandpromenade wird verzichtet. Bei den mit Strandhafer bepflanzten Grünflächen am strandnahen WC-Gebäude handelt es sich nach Rücksprache mit dem HVB um eine neu angelegte Grünanlage, die nicht dem städtischen Ausgleichsflächenpool oder anderen geschützten Biotopflächen zugerechnet wird.			X
		Anpflanzungsflächen im Vorhabengebiet (§ 15 BNatSchG) Im Plangebiet werden die festgesetzten Anpflanzungsflächen 1, 2, 3 und 5 mit einem Anrechnungsfaktor von 0,75 als Kompen-sationsmaßnahme für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften angerechnet. Da es sich bei diesen Flächen planungsrechtlich nicht um Flächen für Maßnahmen			X
					Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 einschließlich Anlage führt aus: „Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion können auf dem Eingriffsgrundstück (Baugrundstück) selbst dargestellt oder fest-

Stadt Heiligenhafen |
 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
 14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt: Ja	Zur Kenntnis: Nein
	<p>zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB handelt, sondern weitgehend um ausgewiesene Baugrundstücksfächen, können diese Flächen keine Ausgleichsfunktion im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung übernehmen. Es bedarf einer vollständigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion.</p> <p>Die genannten Anpflanzungsflächen werden vielfach mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten durchschnitten. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Grünflächen aufgrund ihrer Lage innerhalb bzw. am Rande der Hotelanlage einer intensiven Pflege unterliegen und häufig für die Errichtung genehmigungsfreier Bauanlagen (z. B. Hinweisschilder, Fahnenmasten, Fahrradständer oder Abstellflächen) genutzt werden. Erfahrungsgemäß ist auf diesen Flächen eine „naturnahe Vegetationsentwicklung“ (siehe Aussage im Umweltbericht) so gut wie ausgeschlossen. Damit entfällt die geforderte Ausgleichsfunktion.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt, den erforderlichen Ausgleich außerhalb des Plangeltungsbereiches im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens rachzuweisen. Ein Zugriff auf den Ausgleichsflächepool der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe (HVB) über die Renaturierung der küstennahen Dünenflächen wird ausdrücklich befürwortet.</p>	<p>gesetzt werden.“ Eine Vorgabe, dass dies ausschließlich als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu erfolgen hat, gibt der Runderlass nicht vor. Vielmehr heißt es: „Für den Bebauungsplan bieten sich“ als Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion „Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 16, 18a und 18b, 25a und 25b, insbesondere aber nach Nr. 20 BauGB, an. ... Die Funktion solcher ... Festsetzungen für Ausgleichszwecke ist in der Begründung zu verdeutlichen.“ Im vorliegenden Fall werden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a gewählt und sind in der Begründung hinsichtlich ihrer Kompensationsfunktion dargelegt.</p> <p>Gemäß Anlage zum Erlass kann hinsichtlich des Kompensationsbedarfes beim Schutzgut Boden „der Flächenbedarf ... ermäßigst werden um - 75 vom Hundert der Flächen der (Bau-/Eingriffs-) Grundstücke, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten, ...“</p> <p>Dies kommt im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 zum Ansatz.</p> <p>Unterirdische Leitungsverläufe durch die Anpflanzungen sind kein Hemmnis für die Kompensationswirksamkeit, weil diese durch Strauch- oder Dünengewächsen überpflanzt werden können. Geh- und Fahrrechte sind in den Anpflanzungen nicht ausgewiesen. Die Nutzung dieser Anpflanzungsflächen für weitere Nebenanlagen (Fahrradständer, Abstellflächen) wie von der UNB dargestellt, ist nicht korrekt, weil nicht vorgesehen. Der zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörende</p>		

Stadt Heiligenhafen |
 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
 14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
		<p>Vorhaben- und Erschließungsplan zeigt deutlich eine andere Verortung für diese Nutzungen. Punktfundamente für Hinweisschilder oder Fahnenmasten können vereinzelt in den Flächen vorkommen, werden aber nicht als die Kompensationsfunktion ausschließlich eingeschätzt. Die Annahme der UNB einer Unwirksamkeit der überwiegend randlich angeordneten Anpflanzungsflächen für die Biotoptwicklung wird nicht geteilt, weil gerade für diese Flächen eine extensive Pflege und damit naturnahe Entwicklung anzunehmen ist.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen zu den Anpflanzungen gekoppelt mit Beschreibungen zur Art der Bepflanzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) sowie die textliche Zuordnungsfestsetzung (Nr. 35) der Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB sind präzise und ausreichend, um eine Teilkompensation auch im Plangebiet zu leisten.</p>		X	
	Sicherung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (§ 15 BNatSchG)	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die externe Zuordnung eines Teils des Ausgleichsflächenbedarfs (3.183 qm) zum Ausgleichsflächenpool der HVB ist in der Begründung bereits dargestellt. Der Abschluss des Vertrages über den Zugriff auf den Ausgleichsflächenpool der HVB wird vor Satzungsbeschluss durch den Investor geschlossen und der UNB zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Den Vertrag über den Zugriff auf den Ausgleichsflächenpool</p>		X	

Stadt Heiligenhafen |
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt:		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe bitte ich der UNB im weiteren Verfahren vorzulegen.	<p>Fazit</p> <p>Nach Abzug der externen Ersatzauforstung verbleibt laut Umweltbericht ein Kompensationsdefizit von 3.183 qm. Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen für nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft unterbleiben. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes, z.B. Baum- und Strauchpflanzungen, können aus naturschutzwidriger Einschätzung nicht als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden, da eine planungsrechtliche Festbeschreibung fehlt und eine naturnahe Entwicklung im Nahbereich der baulichen Anlagen nicht gegeben ist. Im Verhältnis zur Größe der Hotelanlage von ca. 5 ha ist die ermittelte Kompensationsfläche von 3.183 qm äußerst gering. Zum Vergleich: Für eine Windenergieanlage in der heutigen Größenordnung besteht ein Ausgleichsbedarf von ca. 25.000 qm. Da die Stadt Heiligenhafen bzw. die HVB im Zusammenhang mit der Renaturierung der Stranddünen auf dem Steinwarder über einen ausreichenden Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen verfügt, sollte die Stadt die Möglichkeit einer Refinanzierung ihrer Biotopmaßnahmen im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 3 nutzen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen.</p> <p>Als Ausgleich sind dem Eingriff der beiden Hotelanlagen - die festgesetzten Anpflanzungen 1, 2, 3 und 5 auf 2.610 qm der Grundstücksfreiflächen (mit Anrechnungsfaktor 0,75), mindestens 226 Baumpflanzungen, weitere Grundstücksfreiflächen mit Dünencharakter, die Herstellung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme / vorgezogenen CEE-Maßnahme für Fledermäuse - 36.292 qm Ersatzauforstung (extern) und der Zukauf von 3.183 qm aus dem Ausgleichsfächerpool zugeordnet.</p> <p>Bei der Beurteilung des Eingriffs ist in Rechnung gestellt, dass das Plangebiet im Bestand auf 22.655 qm eine Versiegelung und damit Vorbelastung aufweist.</p> <p>Der Vergleich mit Windenergieanlagen trifft nicht zu, weil derartige bauliche Anlagen an anderen Standorten (freie Landschaft) errichtet werden und andere Bauhöhen und damit Fernwirkung haben. Der Gesetzgeber trägt dem Rechnung durch einen eigenständigen Runderlass vom 26.11.2012, der die „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ regelt.</p>		X	

Stadt Heiligenhafen |
 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
 14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
2-4	Bauaufsicht einschließlich Brandschutz	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Die Zufahrt zum Beach-Motel (5,50 m) beträgt einschließlich des Gehweges (2,00 m) insgesamt 7,50 m. Da der Gehweg niveaugleich zur Fahrbahn ausgeführt werden soll, ist die durch die Feuerwehr nutzbare Zufahrt 7,50 m breit.</p> <p>Die Breiten beziehen sich auf die für Feuerwehrfahrzeuge nutzbaren Fahrbahnen.</p>	X		
	Die GFL-Flächen und die Seebrückepromenade sind auch zugunsten der Feuerwehr festzusetzen.	<p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.</p> <p>Die im Plan ausgewiesenen Fahrrechte regeln zusammen mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen Nr. 18 und 19 bereits die Erschließung zugunsten der Feuerwehr. Auch die Seebrückepromenade ist bereits mit einem solchen Fahrrecht belegt.</p>	X		
	Eine vorweggenommene bauordnungsrechtliche Prüfung von Abweichungen und Erleichterungen (hier: Holzfassaden, Seite 24 der Abwägung) ist im Rahmen des TÖB-Verfahrens nicht möglich.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Echtholzfassaden sind beabsichtigt, jedoch nicht festgesetzt. Es verbleibt die Möglichkeit der Gestaltung mit Eternit in Holzoptik. Der Bebauungsplan greift der Bauaufsicht an dieser Stelle nicht vor.</p>		X	
	Grundlage einer solchen Prüfung ist immer ein Abgleich mit dem ganzheitlichen Brandschutzkonzept des Gebäudes. Eine Prüfung bleibt dem für Sonderbauten umfangreichen Genehmigungsverfahren vorbehalten und kann als Teil einer TÖB-Stellungnahme nicht geleistet werden.				
	Daher bleibt es bei dem bisherigen Verweis auf § 29 LBO.				

Stadt Heiligenhafen |
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Es wird vorausgesetzt, dass außer den Maßnahmen der Abwägung keine weiteren Planänderungen bzw. Fortschreibungen erfolgt sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bauaufsicht die Bebauungsplan-Unterlagen und alle Plananpassungen, die vom Vorentwurf zum Entwurf vorgenommen wurden, geprüft hat.			X
2-5	Allgemeines	1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten - Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gelangt. 2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.	Wird zur Kenntnis genommen.	X	
3	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeres-schutz Schleswig-Holstein, Betriebsstätte Kiel Stellungnahme vom 02.04.2015	In Hinblick auf die Belange der Küstensicherung und des Hochwasserschutzes äußere ich zu der vorliegenden Baulleitplanung folgende Anregungen und Bedenken. Ich bitte folgende Änderung innerhalb der Begründung durchzuführen: Unter 2.3.11 Hochwasserschutz, Absatz "Rechtlicher Rahmen": "Nach § 68 Abs. 2 LWG ..." Die Genehmigung erfolgt nicht nach § 68 Abs. 2 LWG. Es handelt sich hier nicht um "Deiche, Sicherungsdamme oder Sperrwerke" im Sinne des § 64 Abs. 1, 3 u. 7 i. V. mit § 68.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird angepasst. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.	X	

Stadt Heiligenhafen |
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	<p>Die Genehmigung erfolgt nach § 77 "Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste" Abs. 1 "Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahmungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen oder Dämmen ... i. V. mit § 78 "Nutzungsverbote" Abs. 1 "Auf Küstenschutzanlagen (§ 77), in den Dünen und auf den Strandwällen ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, 2. Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen, 3. Liegeplätze für Wasserfahrzeuge oder Netztrockenplätze einzurichten, 4. Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulagern, 5. Vieh aufzutreiben oder laufen zu lassen, 6. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen." 	Ansonsten stimme ich der ausführlichen Darstellung der küstenschutzrechtlichen Belange und der Hochwasserrisiken uneingeschränkt zu.		X	
	Hinweis: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugeläden in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme	Den Hinweisen wird gefolgt. Die Hinweise sind in der Planzeichnung und der Begründung aufgenommen.	X		

Stadt Heiligenhafen |
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser:	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
4	Zweckverband Ostholstein Stellungnahme vom 31.03.2015 Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme vom 21.10.2014. Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung einer Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz bzw. mein Einvernehmen zu einer Baugenehmigung. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.	 Die Stellungnahme vom 21.10.2014 wird weitgehend gefolgt. Es wird auf die Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Frühzeitigen Beteiligung vom 05.02.2015 verwiesen.		<input checked="" type="checkbox"/>	
5	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Stellungnahme vom 07.04.2015 Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unse-	 Daraüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen vorzu- tragen. Für Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch im Vertretung der ZVO Entstorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.	 Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Stadt Heiligenhafen |
 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
 14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
6	Telekom Deutschland GmbH Stellungnahme vom 09.03.2015	Werde zur Kenntnis genommen.			X
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung bestehen keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten;			X
		Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.	Werde zur Kenntnis genommen.		X
		Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.			
		Im Fall eines Netzausbau durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im	Werde zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen können im Bedarfsfall vertraglich vereinbart und Eintragungen im Grundbuch gesichert werden. Eine		X

Stadt Heiligenhafen |
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser			Zur Kenntnis
			Wird gefolgt	Wird	
Ja	Nein				
7	NABU Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 31.03.2015	Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seiner örtlichen Bearbeiterin - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Heiligenhafen.	Wird zur Kenntnis genommen.	X	
	1. Schutz von Dünen und Düneninseln im FFH-Gebiet	Durch den Bau der neuen Hotels wird ein hohes Aufkommen an zusätzlichen Badegästen erwartet. Da die Hotels direkt am FFH-Gebiet errichtet werden, steht zu befürchten, dass die dort befindlichen Dünen und Düneninseln noch stärker als bisher als Lagerflächen benutzt und Trampelpfade als Abkürzung zum Strand entstehen werden. Der Dünenenschutz östlich der Seehänge ist schon jetzt nicht mehr gewährleistet! Im vergangenen Sommer konnten wir beobachten, dass Strand-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die angesprochenen Dünen liegen außerhalb des Plangebietes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3. Eine Regelung der Fragestellung im Bebauungsplan ist deshalb nicht möglich.	X	

Stadt Heiligenhafen |
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“]
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	körbe in den Dünen aufgestellt wurden und Urlauber auf den Dünen lagerten, ohne dass die Ordnungsbehörde in irgendeiner Weise eingegriffen hätte, wozu sie aber verpflichtet gewesen wäre.	Wie bereits dargestellt, ist der Düenschutz eine ordnungsbehördliche Aufgabe und wird auch durch das Ordnungsamt wahrgenommen.			
	Dünen sind gesetzlich geschützte Biotope, und die Stadt Heiligenhafen ist hier gefordert, Ihren Schutz sicher zu stellen. Darüber hinaus ist Düenschutz unverzichtbar für den Küstenschutz, der vor Ort gegenwärtig mit einem hohen finanziellen Einsatz betrieben wird.	Sofern durch den NABU Verstöße beobachtet werden, sollten diese an die Stadtverwaltung gemeldet werden. Die vorgebrachten Verstöße sind der Stadtverwaltung nicht bekannt.			
	Deshalb muss die Verwaltung ein ernstgemeintes und verbindliches Konzept zum Düenschutz erstellen, aus dem hervorgeht, wie dieses Gebiet vor unerlaubtem Betreten geschützt werden kann. Gute Konzepte dafür haben die Kurorte entlang der Nordseeküste bereits entwickelt und erfolgreich umgesetzt.				
	2. Abschirmungsgrün östlich der "Bretterbude"	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.			
	Der ausdrückliche Verzicht der Planer auf ein Abschirmungsgrün oder einen Strandwall mit Sanddorn o.ä. Bewuchs im Osten der "Bretterbude" ist nicht nachvollziehbar - und die Begründung ist absurd: "Schließlich ist ... die Sichtbarkeit der Baukörper der Hotels aus Richtung Norden und Osten ... zur Identitätsbildung für diesen neuen touristischen Schwerpunkt der Stadt Heiligenhafen bewusst erwünscht und angestrebt" (Zitat aus: Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum B-Plan 3, 5.2.2015, S. 13). Der "neue touristische Schwerpunkt", der u.E. kein architektonisches Meisterwerk darstellt, ist von überallher ohnehin sichtbar genug, und seine Sichtbarkeit muss nicht noch durch mangelnde Eingrünung erhöht werden.	Es liegt kein Verzicht auf eine Begrünung der östlichen Grundstücksgrenze des Hotelgrundstücks Bretterbude vor. Vielmehr legt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan eine Anordnung von Einzelbaumplantagen entlang der östlichen Grundstücksgrenze fest und der Vorhaben- und Erschließungsplan zeigt die geplante Verortung entlang der Hochwasserschutzwand, die zusammen mit der Stellplatzbegrenzung im Bereich Bretterbude für eine Be- und Eingrünung des Grundstückes sorgt.	X		
		Dass die Anzahl der Baumpflanzungen wie auch das Fehlen eines dichten Gehölzriegels vom NABU als nicht ausreichend empfunden wird, ist als andere Meinung nachvollziehbar, aber			

Stadt Heiligenhafen |
 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
 14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
				Ja	Nein	
			kein objektiv messbarer Mangel der Planung.			
		Auch der Blick auf einen "Bully"-Parkplatz ist keine Augenweide! Die wenigen dort gepflanzten Bäume können dieses Defizit nicht wettmachen. Das Grundstück ist u. E. maximal, aber nicht optimal überplant worden, weil eine gute Eingrünung der Parkplätze offenbar aus Platzmangel nicht vorgesehen ist. Die Einbeziehung eines ansprechenden und ausreichenden Abschirmungsgrüns im östlichen Bereich eines derartig beherrschenden Baukomplexes sollte deshalb dringend Überdacht und eine alternative Möglichkeit erarbeitet werden.	Das in der Planung des Gesamtstandortes verfolgte Freiraumkonzept einer Verortung der Hotels und Hotelapartments wie auch der benachbarten Ferienhäuser (Primus Strandresort) in einer offenen, neu modellierten und bepflanzten Dünenlandschaft, die mit Einzelbaumpflanzungen und Baumgruppen gegliedert wird, favorisiert das Orts- und Landschaftsbild der Strand- und Dünenzone, welches Blickbeziehungen - auch auf Gebäude - zulässt, so wie es auch bei den Strandvillen auf dem Graswarder bereits gegeben ist.			
			Diese angestrebten Außenanlagen der Hotelstandorte sind geeignet das Landschaftsbild neu zu gestalten.			
		4. Verpflichtung zu einer nachhaltigen Begrünung 4.1 Der Betreiber beider Hotels ist laut B-Plan verpflichtet, die dort eingezeichneten Begrünungsmaßnahmen 1:1 umzusetzen. Er sollte darüber hinaus vertraglich dazu verpflichtet werden, den Bestand nachhaltig zu pflegen und bei Ausfällen für Nachpflanzungen zu sorgen.	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 33 regelt den Erhalt, die Pflege und den Ersatz bei Abgang für die vorgeschriebenen Bepflanzungen.	X		
		4.2 Da der geplante Bereich im B-Plan als Grau- und Braundüne (nährstoffärmer Bereich) ausgewiesen ist, sind eine regelmäßige Mahd, der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden sowie der Eintrag von Mutterboden zu untersagen. Diese Auflagen sind im B-Plan festzuschreiben.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die textliche Festsetzung Nr. 33 regelt u.a. den Erhalt und die Pflege der vorgeschriebenen Bepflanzungen, d.h. auch der geplanten Bepflanzungen im Charakter einer „Weiß-, Grau- und Braundüne“.	X		
			Eine Präzisierung in der Festsetzung ist nicht erforderlich. Die Hinweise bezüglich der Anforderungen bei den geplanten Bepflanzungen im Charakter einer „Weiß-, Grau- und Braundüne“.			

Stadt Heiligenhafen |
 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
 14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
4.3	Entlang der südlichen Seite der Promenade zwischen Kiosk und Zugang zum Großparkplatz befindet sich eine Baumallee mit 6 Pappeln, 3 Robinien, einer Birke, 5 Apfelbäumen. Robinien und Birke sind mit Sicherheit standortgerechte Bäume, sie sollten in jedem Fall erhalten bleiben, damit die Bebauungszone durch entsprechendes Großgrün optisch abgemildert wird. U.E. sollten auch die übrigen Bäume (Pappeln und Apfelbäume) erhalten bleiben, um den Alleecharakter zu bewahren, zumal sie sich schon gut entwickelt haben.	<p>„ne“ werden teilweise in die Begründung aufgenommen. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Ergänzung.</p> <p>Der Stellungnahme wird größtenteils gefolgt. Es handelt sich um eine Baumreihe und nicht um eine Allee. Die Bäume stehen im Bereich der im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche südlich der Strandpromenade. Eine Beseitigung der Bäume ist nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Festsetzung dieser Bäume zum Erhalt am Standort aus städtebaulichen Gründen erfolgt nicht, weil ihnen keine Bedeutung im Sinne eines „Naturdenkmals“ zukommt.</p>	X		
4.4	Nach Westen setzt sich diese Baumreihe bis zur ehemaligen Fischerinne wie folgt fort: 3 Apfelbäume, 8 Robinien, 9 Pappeln, 2 Birken, 1 Esche, 1 Kastanie. Auch hier sollte man die Bäume erhalten, weil Neu anpflanzungen in diesem Bereich nur sehr langsam wachsen.	<p>Veränderungen an der Baumreihe weiter nach Westen sind ebenfalls nicht vorgesehen. Die Pflanzungen befinden sich außerhalb des Plangebietes. Eine Regelbarkeit über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 ist daher nicht möglich.</p>			<p>Der Stellungnahme wird größtenteils gefolgt. Die zu verwendenden Gehölzlisten gemäß Anlage 4 zum Durchführungsvertrag benennen bereits Birke, Stieleiche und Feld-Ahorn neben anderen Baumarten. Für die Ausbildung eines grundstücksübergreifenden Freiraumkonzeptes ist dabei die schwerpunktmaßige Verwendung von Eichen und Kiefern vorgesehen.</p> <p>Die Verwendung von Robinie wird ausgeschlossen, weil es sich hierbei um eine nicht heimische Baumart handelt, die auch zu starken Wurzeltrieben neigt.</p>

Stadt Heiligenhafen |
Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Grasswarderweg und Strandpromenade“ |
Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt? Ja	Zur Kenntnis Nein
5. Eingriffsbewertung "Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch beachtlich."	<p>Der geplante großräumige Hotelkomplex westlich der Seebrücke bis zum Kiosk stellt eine erhebliche visuelle Belastung des Landschaftsbildes dar und kann deshalb nicht als optische Aufwertung des Landschaftsbildes im Strandbereich bezeichnet werden, wie vom Landschaftsplaner behauptet. Das "Beachmotel" erstreckt sich ohne Baulücke über eine Länge von 150 Metern. Alle umliegenden Gebäude (Reetdachhäuser, Strandvillen) sind kleingliedrig gehalten. Dieses Planungsprinzip ist beizubehalten, damit eine derartige Dominanz eines einzelnen Baukörpers vermieden wird. Das Hotel in der vorliegenden geplanten Form stellt u.E. vielmehr eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Außerdem erzeugt es einen starken Schattendruck auf die Umgebung.</p> <p>In den Ausführungen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich wird dargelegt, dass die reduzierte Bauhöhe der Hotelanlagen in Richtung Ostsee (3 Geschosse), die Gliederung der Gebäude mit Vor- und Rücksprüngen und vertikalen Strukturen wie Vordächern, Giebeln und Geschossabschlüssen, die dünnenähnliche Modellierung und Bepflanzung großer Bereiche der Freianlagen und die Gehölzanpflanzungen innerhalb des Plangebietes (u.a. 226 Bäume) als ausreichend angesehen werden, Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren und das Landschaftsbild neu zu gestalten. Dazu gehört auch, dass nach Auffassung der Stadt durch die geplante Bebauung ein attraktives Ortsbild entwickelt und der Seehrückenvorplatz gefasst wird.</p> <p>Weiterhin sind die festgelegten externen Ausgleichsmaßnahmen geeignet, schutzwertübergreifend auch eine Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild zu leisten. In der Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 (Kap. 1 Vorbemerkung) wird dazu ausgeführt: „Eine Ausgleichsmaßnahme kann Doppelcharakter haben: Eine Schutzpflanzung kann z.B. einen Eingriff in den Boden und den Eingriff in das Landschaftsbild ausgleichen.“</p> <p>Die Fassadenlänge beim Beach Motel beträgt Richtung Ostsee ca. 90 m und Richtung Seebrückepromenade ca. 60 m. Dabei wird die Gebäudefront durch zurückgesetzte und niedrigere</p>	Die Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Hotelanlagen wird im Umweltbericht als erhebliche Beeinträchtigung festgehalten.	X	

Stadt Heiligenhafen |
 Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 für den „Bereich zwischen Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ |
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung
 14.04.2015

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme des Planverfasser	Wird gefolgt	Zur Kenntnis
				Ja	Nein
		Treppenhäuser in Abschnitte von max. etwa 30 m Länge aufgeteilt. Dies gewährleistet eine Untergliederung des großen Baukörpers.	Eine Aufteilung in Einzelbaukörper ähnlich der Strandvillen auf dem Graswarder oder noch kleingliedrigere Bauformen ist bei der jeweils angestrebten Hotelkapazität und auch in der Betriebsabwicklung der Hotels nicht sinnvoll.		
		Von Schattenwurf durch die Gebäude betroffene Flächen sind in erster Linie hoteleigene Flächen bzw. versiegelte Flächen wie die Sebrücken- und die Strandpromenade.			
		Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde und ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	X	